



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2024

Emden, Freitag, 27. September

Nr. 35

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN Bebauungsplan D 167 IV. Abschnitt
„Zwischen Ültje und Binnenhafen“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB...160

Verfügung der Stadt Emden, Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung, über eine
teilweise Untersagung der Gewerbeausübung als Maßnahme nach dem
Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)162

Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für
Personalangelegenheiten und innere Organisation und des
Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Dienstag, 01.10.2024163

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum II. Anordnung164

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN
Bebauungsplan D 167 IV. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und
4 Abs. 2 BauGB Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan D 167, IV. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke der Gemarkung Emden, Flur 36 mit den Flurstücksnummern 23, 24/1, 24/2, 25, 27/3, 30/4, 31/1, 32/5, 33/3, 38/2, 39, 41/9, 41/14, 41/17 (teilweise) und 47/4 (teilweise) sowie die Flurstücke der Gemarkung Emden, Flur 38 mit den Flurstücksnummern 25/4 und 31/5 (teilweise). Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Bahnlinie Emden-Leer, im Süden durch die Nesserlander Straße und die Straße Zur Klappbrücke, im Westen durch die Dodo-Wilvang-Straße und im Osten durch das am Alten Binnenhafen liegende Flurstück 29/2 begrenzt. Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Neuordnung der Grundstücksflächen und Nachverdichtung der Bebauung in einem gemischt genutzten Quartier. Teilweise sollen bestehende Wohngebäude aufgegeben und in Form einer geschlossenen Bauweise durch neue Gebäude ersetzt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Kampfmittelvoruntersuchung und Ergebniskarte mit Darstellung der Kampfmittelverdachtsflächen
- Schalltechnischer Bericht mit Darstellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen
- Erschütterungstechnische Stellungnahme mit Darstellung der Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen durch den Bahnverkehr
- Verkehrsprognose mit Darstellung der Auswirkungen durch die neuen zulässigen Nutzungen auf das vorhandene Verkehrsnetz

Gemäß § 3 (2) BauGB stehen der Bebauungsplanentwurf D 167 IV. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“, die zugehörige Entwurfsbegründung sowie die vorliegenden Fachgutachten in der Zeit vom

30.09.2024 bis einschließlich 04.11.2024

auf der Internetseite der Stadt Emden zur Einsichtnahme zur Verfügung: <http://www.emden.de>, Rubrik: **Bürgerservice > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen des FD Stadtplanung**. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

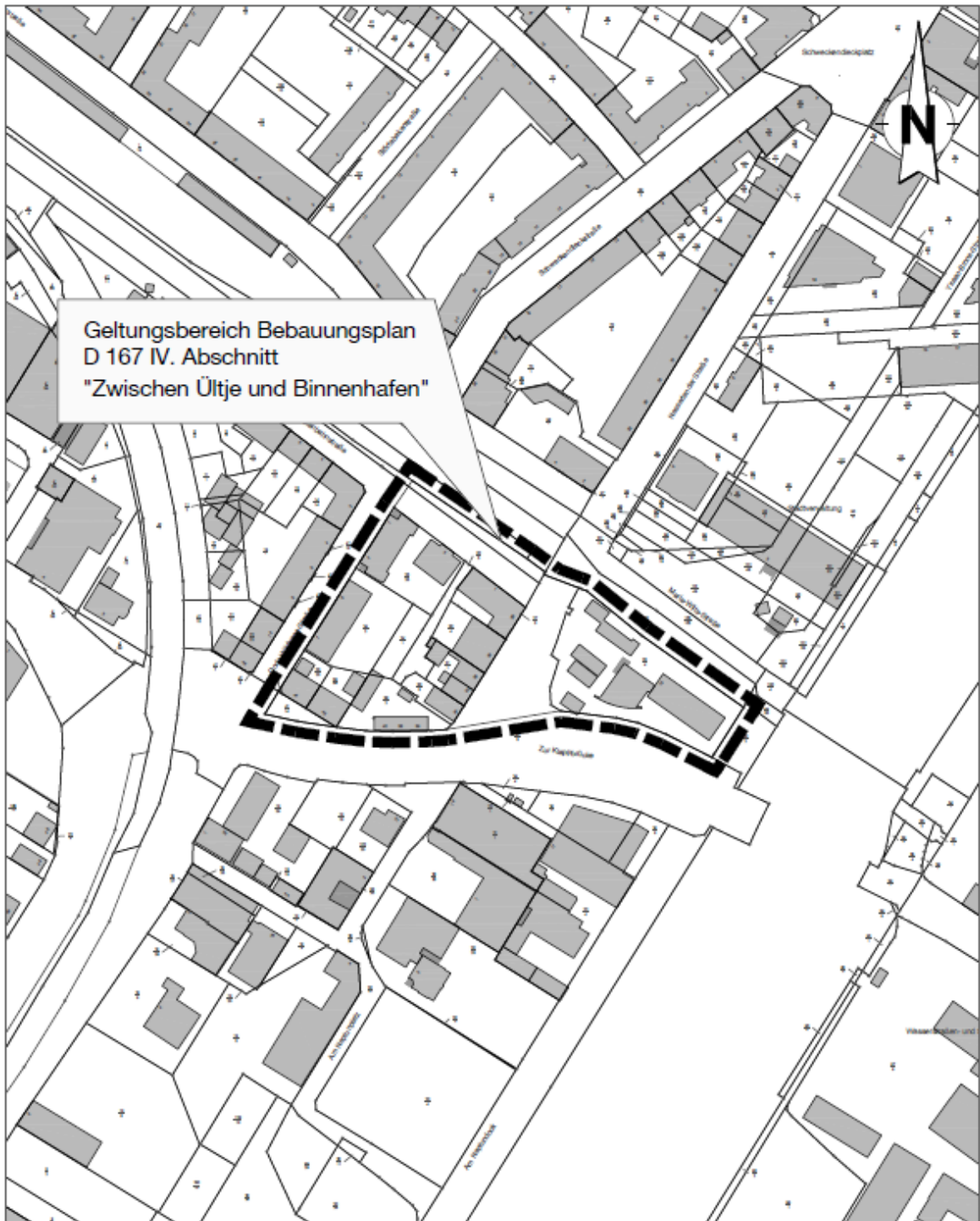
Zusätzlich können die Unterlagen sowie verwendete DIN-Normen während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, Raum 212 eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter den Rufnummern 04921/87-1374 oder -1416 oder per E-Mail an stadtplanung@emden.de wird gebeten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 30.09.2024 bis einschließlich 04.11.2024 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@emden.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch postalisch an die Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden übermittelt oder beim Fachdienst Stadtplanung zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Übersichtsplan



Emden, 27.09.2024
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruthoff
Der Oberbürgermeister

**Verfügung der Stadt Emden, Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
über eine teilweise Untersagung der Gewerbeausübung als Maßnahme nach
dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)**

An den/die nachstehenden Empfänger:

- a) Betreiberin/Betreiber des Lokals „Arena (Sportsbar)“ – unbekannt
- b) Vorstand und Mitglieder des Vereins „DSC Arena e.V. (i. G.)“ – unbekannt

wird folgende Verfügung (Verwaltungsakt) der Stadt Emden, Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbeabteilung datiert auf den 24.09.2024, Aktenzeichen 431.3/220824 öffentlich zugestellt.

„Die Stadt Emden erlässt gemäß § 11 NPOG folgende Verfügung:

1. Dem Betrieb „Arena (Sportsbar)“, der sich selbst als DSC Arena e.V. (in Gründung) bezeichnet, wird die weitere Ausübung einer Schankwirtschaft untersagt.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
3. Es wird die zwangsweise Schließung der Betriebsräume für den Fall angedroht, wenn die untersagte Tätigkeit nicht unverzüglich eingestellt wird.“

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Empfänger unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Verfügung und die Begründung können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Stadt Emden
Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2. Etage des Verwaltungsgebäudes II
Zimmer 201/202
Ringstraße 38 B
26721 Emden

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung der Verfügung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, den 27.09.2024

Stadt Emden – Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für
Personalangelegenheiten und innere Organisation und des Ausschusses für
Finanzen und Beteiligungen am Dienstag, 01.10.2024**

um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------------|---------|---|
| TOP 1 | | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 3 | | Einwohnerfragestunde |
| TOP 4 | 18/1366 | Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Herrenberg-Urteil) für die Stadt Emden, die Volkshochschule Emden (VHS) und die Musische Akademie Emden e.V.;
- Antrag der Gruppe GRÜNE feat. Urmel vom 14.08.2024 |
| TOP 5 | | Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters |
| TOP 6 | | Anfragen |

Emden, 27.09.2024
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
II. Anordnung**

In der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Krummhörn		
<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Visquard	16	56
Eilsum	1 14	2/1 46, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1 und 49/2
Grimersum	3 16 22 25	7/2, 13, 14/1, 14/3, 14/4, 15, 16/2, 17, 26, 27, 28/1, 28/2, 29/1, 29/3, 29/4, 30, 33, 36/1, 36/2, 37 und 38 75/8 9/8, 12/2 und 13/2 17
Jennelt	2 3 4	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 48 52/3, 56, 57, 58, 59, 75/5, 75/6, 75/7, 75/9, 75/10, 75/13, 89/1, 115/60, 116/61, 133/86, 134/86, 135/86, 138/86 und 142/89
Uttum	3 10 18	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3, 4, 9, 10 und 11 1, 2, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 14, 15, 18, 19 und 20 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2 und 13

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 167,3920 ha auf rd. 2056 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 8,9% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Zuziehung erfolgt zur Verbesserung der Zusammenlegung (Eigentumsregelung) sowie zur Sicherung der langfristigen Erschließung von zugezogenen landwirtschaftlichen Flächen durch Wegebaumaßnahmen. Darüber hinaus werden Flurstücke aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim

Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektzahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
(Baalmann) (S.)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.